

Bund der Steuerzahler in Bayern

Bewältigung der Corona Krise
wichtige Adressen und Informationen für Bayern
26. Oktober 2020

Fast täglich gibt es neue Meldungen, Updates und Hinweise von Behörden. Jetzt rücken Fragen zu Steuern, Kurzarbeitergeld, KfW-Krediten oder dem Vertrags- und Arbeitsrecht in den Fokus. Was tun, wenn die Corona-Krise die Existenz bedroht, weil schlicht gesagt die Einnahmen wegbrechen?

Der Bund der Steuerzahler steht Ihnen mit Rat und Hilfe in der Corona-Krise bei. Wir nehmen Ihnen die Last, sich an verschiedenen Stellen informieren zu müssen. Wir recherchieren die Sofortmaßnahmen, sortieren diese für Sie, schreiben verständliche Tipps, geben Handlungsempfehlungen und erleichtern damit Ihre Arbeit. Alles so aufbereitet, dass man es auch versteht.

Soforthilfen -ausgelaufen

Die Soforthilfen sind ausgelaufen.

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Letztmalige Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich! Dies gilt sowohl für das Soforthilfe-Programm des Bundes als auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern.

Überbrückungshilfe II

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Die Phase I betrifft die Fördermonate Juni bis August. Die Antragsfrist dafür endete am 9. Oktober 2020.

Der Bund hat die Verlängerung der Überbrückungshilfe beschlossen. Die Phase II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

Die Antragstellung muss über einen Steuerberater, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen. Diese müssen sich vor Antragstellung einmalig im System registrieren. Die Antragstellung erfolgt online. Die Programmabwicklung erfolgt in Bayern über die IHK für München und Oberbayern.

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Überbrückungshilfe/>

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen aller Größen und Branchen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe.

Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung erstattungsfähiger Kosten verwenden. Erstattungsfähig sind nur die im Programm genannten Fixkosten.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 %

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Liegt der Umsatzrückgang in einem dieser Monate bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Leistungsmonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro für vier Monate.

Details und Ausnahmen der Regelung finden Sie unter <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Hilfsprogramm freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Informationen: <https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6504/informationen-zum-neuen-hilfsprogramm-fuer-soloselbststaendige-kuenstlerinnen-und-kuenstler.html>

Eine Antragsstellung ist momentan nicht möglich, da das Programm zum 30. September ausgelaufen ist. Über nachfolgende Maßnahmen wird derzeit noch beraten.

Kredite, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften

Landesanstalt für Aufbaufinanzierung LfA Bayern

(Info Telefon: 089 2124-1000)

Schnellkredit-Corona der LfA:

Die LfA arbeitet an der Einführung eines Schnellkredit-Corona für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern

Geplante Eckpunkte:

- für Betriebsmittel und Investitionen
- 100% Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern, keine Risikoprüfung
- Darlehenshöchstbetrag für Unternehmen bis 5 Mitarbeiter: 50.000 EUR
- Darlehenshöchstbetrag für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter: 100.000 EUR
- maximal in Höhe von 3 Monatsumsätzen 2019
- Zinssatz 3%
- Voraussetzung: Das Unternehmen hat zuletzt Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

Die Beantragung und Auszahlung erfolgt über die Hausbank.

Corona-Schutzschirm-Kredit

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe

bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Investitionen und Betriebsmittel

Darlehenssumme 10.000 bis 30 Mio. Euro

LfA übernimmt Kreditausfallrisiko zu 90 Prozent

Antrag über Hausbank

Info:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Bürgschaften

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.

Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.

Maximaler Bürgschaftssatz 90 Prozent des Kreditbetrages

Antrag über die Hausbank

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/produktmerkblaetter/merkblatt_buergschaft.pdf

Tilgungsaussetzung und Stundung bei bestehenden Krediten

Für bestehende LfA-Programmdarlehen bietet die LfA eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung für bis zu vier Raten an.

Antrag über die Hausbank

Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW - Bund

(Info-Telefon 0800-539 9000)

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
- Gewinn 2019 oder in der Summe 2017 bis 2019
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz orientiert am Kapitalmarkt
- Bis 10 Jahre Laufzeit, 2 Jahre keine Tilgung
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW

Unternehmerkredit

- Unternehmer, die mindestens 5 Jahre am Markt sind
- KfW-Corona-Hilfe für Investitionen und Betriebsmittel
- bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag
- Höchstbetrag (25% des Jahresumsatzes 2019, doppelte Lohnkosten 2019, 50 % der Gesamtverschuldung bei Krediten über 25 Mio.)
- aktueller Finanzierungsbedarf für 18 Monate bei kleinen, 12 Monate bei großen Unternehmen
- bis zu 90 % Risikoübernahme für kleine und mittlere, 80 % bei großen Unternehmen

ERP-Gründerkredit – Universell

- Unternehmer, die weniger als 5 Jahre aber mindestens 3 Jahre am Markt sind
- 2 Jahresabschlüsse liegen vor
- Kredit für Investitionen und Betriebsmittel
- Höchstbetrag (siehe Unternehmerkredit)
- Risikoübernahme für große Unternehmen bis zu 80 %, kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 %

Steuerliche Erleichterungen Bayern

Anpassung der Steuervorauszahlungen Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer-Messbetrag

BMF-Schreiben vom 19.03.2020

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt

Zinslose Stundung von Steuervorauszahlungen Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer

BMF-Schreiben vom 19.03.2020

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt

Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt

Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen: Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer

BMF-Schreiben vom 19.03.2020

Säumniszuschläge sollen erlassen werden

Möglichkeit des Ausschlusses des erteilten Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Sollten Sie aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sein, die anfallende Umsatzsteuer aus einer der nächsten Voranmeldungen zu begleichen, besteht die Möglichkeit, den erteilten Lastschriftinzug punktuell nur für diese entsprechenden Abbuchungen auszuschließen und parallel dazu einen entsprechenden Stundungsantrag zu stellen. Damit vermeiden Sie ungewollte Abbuchungen.

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt

Homeoffice Grenzpendler Deutschland Österreich

<https://www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/wegen-der-corona-krise-steuererleichterung-fuer-grenzpendler-zwischen-deutschland-und-oesterreich/>

Antrag auf pauschalisierte Herabsetzung bereits geleiteter Vorauszahlungen für 2019

BMF-Schreiben vom 24.04.2020

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche oder monatliche Lohnsteueranmeldung während der Corona-Krise

BMF-Schreiben vom 22.04.2020

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Steuerfreier Bonus in Höhe von 1500 Euro für Arbeitnehmer

BMF-Schreiben vom 09.04.2020

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Online Service Bund der Steuerzahler

	<p>BdSt-Info-Service Nr.6 zum Thema Corona:</p> <p>Wir klären auf und bündeln aktuelle Infos. Was Sie jetzt wissen müssen, was Sie jetzt tun können und was wir an weiteren Maßnahmen fordern, erfahren Sie hier: https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Info-Service/2020/Nr. 6 - Corona-Krise - Das m%C3%BCssen Sie jetzt wissen 01.pdf</p>	
	<p>Wir halten Sie mit unserem Corona-Ticker immer tagesaktuell auf dem Laufenden:</p> <p>www.steuerzahler.de/coronakrise/</p> <p>Durch die Corona-Krise gibt es fast täglich neue Meldungen, Updates und Hinweise von Behörden. Das erfahren Sie stets aktuell in unseren Ticker-Meldungen.</p>	
	<p>Wir helfen Ihnen mit Musterschreiben und Anträgen. Sie finden sie im Mitgliederbereich unter:</p> <p>www.steuerzahler.de/musterbriefe</p> <p>Mit unseren Musterbriefen zur Stundung der Steuerzahlung und Anpassung der Steuervorauszahlung helfen wir durch die Krise.</p>	
	<p>Neueste Infos erhalten Sie im Newsletter. Abonnieren Sie gleich hier:</p> <p>www.steuerzahler.de/mitmachen/newsletterabonnieren/</p> <p>Neben unserem monatlichen Newsletter informieren wir Sie während der Corona-Krise regelmäßig in Sonder-Newslettern.</p>	

Neben diesem Service-Angeboten kämpfen wir selbstverständlich weiterhin an vorderster Front für die Steuerzahler. Der Bund der Steuerzahler fordert von der Politik zusätzliche Verbesserungen, damit Bürger und Betriebe die Corona-Krise besser meistern können.

Wir fordern zum Beispiel, die für den Herbst geplante Umrüstung der Ladenkassen zu verschieben. Bei der Umsatzsteuer sollte die Möglichkeit zur Ist-Versteuerung ausgeweitet werden, so dass kein Unternehmer mit der Umsatzsteuer in Vorleistung gehen muss (Soll-Versteuerung), weil ein Kunde nicht zahlen kann. Auch die Regeln zur Verlustverrechnung und andere Maßnahmen müssen überdacht werden.

Wichtig und gleich wirksam: Der Solidaritätszuschlag muss für alle Steuerzahler und Betriebe sofort gestrichen werden!

Wir hoffen, diese Informationen helfen Ihnen weiter!

Rückfragen

Bund der Steuerzahler in Bayern e.V.
Nymphenburger Str. 118
806636 München
Tel.: 089 / 126008 – 0
E-Mail: info@steuerzahler-bayern.de

26/10/2020/KG/MJ